

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

**per Mail**

An alle Träger und Einrichtungsleitungen von stationären Pflegeeinrichtungen und besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen gemäß § 2 ThürWTG

nachrichtlich: Verbände der Leistungserbringer und Pflegekassen

**Durchführung Thüringer Wohn-und Teilhabegesetz - ThürWTG**

**hier: Erläuterung zur Umsetzung Thüringer Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (ThürSARS-CoV-2-EindmaßVO vom 26. März 2020)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass weisen wir in Umsetzung und zur Durchführung der Thüringer Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 26. März 2020, die diesem Schreiben als Anlage beigelegt ist, auf folgendes hin:

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 7 ThürWTG darf eine stationäre Einrichtung nur betrieben werden, wenn Träger und die Leitung einen ausreichenden Schutz der Bewohner vor Infektionen gewährleisten und in Hygieneplänen die innerbetrieblichen Verfahrensweisen zur Sicherstellung der erforderlichen Infektionshygiene festlegen.

Wie wir Ihnen bereits mit Schreiben vom 6. März 2020 mitteilten, stellt eine COVID-19-Infektion eine anzeigepflichtige Erkrankung dar.

Nach der Risikoeinschätzung des Robert Koch-Instituts (RKI) wird die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland derzeit insgesamt als hoch eingeschätzt, für Risikogruppen, wie die Ihnen anvertrauten Bewohner, sogar als sehr hoch. Nach Angaben des RKI nimmt die Wahrscheinlichkeit für schwere Krankheitsverläufe mit zunehmenden Alter und bestehenden Vorerkrankungen zu.

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**  
Kati Sträßler

**Durchwahl:**  
Telefon 0361 57-3321761  
Telefax 0361 57-3321369

Heimaufsicht@  
tlvwa.thueringen.de

**Ihr Zeichen:**

**Ihre Nachricht vom:**

**Unser Zeichen:**  
(bitte bei Antwort angeben)  
630.10-6464-Meldung COVID-19/5

Weimar  
27. März 2020

**Thüringer  
Landesverwaltungsamt**  
Jorge-Semprún-Platz 4  
99423 Weimar

[www.thueringen.de](http://www.thueringen.de)

**Besuchszeiten:**  
Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr  
13:30-15:30 Uhr  
Freitag: 08:30-12:00 Uhr

**Bankverbindung:**  
Landesbank  
Hessen-Thüringen (HELABA)  
IBAN:  
DE808205000300444117  
BIC:  
HELADEFF820

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Landesverwaltungsamt finden Sie im Internet unter:  
[www.thueringen.de/th3/tlvwa/datenschutz/](http://www.thueringen.de/th3/tlvwa/datenschutz/)  
Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

§ 9 Abs. 2 der ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO enthält Besuchsregelungen für die stationären Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe nach dem Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz.

Danach sind Besuche in stationären Einrichtungen der Pflege und besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen nach § 2 ThürWTG insofern untersagt, als dass maximal ein registrierter Besuch pro Bewohner pro Tag für maximal 1 Stunde mit Schutzmaßnahmen und Hygieneunterweisung zulässig ist. Besuche von Personen unter 16 Jahren, Personen mit Atemwegsinfektionen oder Personen nach § 11 Abs. 1 der Verordnung (Personen, die sich in einem Risikogebiet oder einem von der Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 besonders betroffenen Gebiet entsprechend der jeweils aktuellen Festlegung durch das Robert Koch-Institut aufgehalten haben oder die einen persönlichen Kontakt zu einer Person hatten, bei der eine Infektion mit SARS-CoV-2 im Labor nachgewiesen wurde) sind untersagt. Für medizinische und ethisch-sozial angezeigte Besuche, insbesondere Besuche von Palliativstationen, können abweichende Regelungen von der Einrichtung getroffen werden, sofern ein ausreichend hoher Infektionsschutz sichergestellt ist.

Nach § 9 Abs. 4 der ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO haben die stationären Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe nach dem ThürWTG über die Maßnahmen in § 4 der Verordnung (Einhaltung von Hygienevorschriften), auf die wir besonders hinweisen, hinaus, solche Maßnahmen zu ergreifen, die das Eintragen der Viren SARS-CoV-2 verhindern oder erschweren. Gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 sind Bewohner und Personal unverzüglich und im höchstmöglichen Maße zu schützen.

Auf dem Gebiet der Intensivpflege ist das ärztliche und pflegerische Personal unverzüglich hinsichtlich der Handhabung von Beatmungsgeräten sowie der Behandlung von Patienten mit COVID-19 oder den Verdacht hierauf zu schulen (vgl. § 9 Abs. 4 Satz 4).

Ziel ist es damit weiterhin, eine Ausbreitung des Coronavirus in stationären Pflegeeinrichtungen und besonderen Wohnformen zu vermeiden.

#### **Folgende Besucherregelungen sind deshalb einzuhalten:**

- Minimierung der Zugänge in die Einrichtung (möglichst nur noch einen Eingang für die Einrichtung nutzen)
- eine Besucherregistrierung mittels Register ist einzuführen (empfohlene Erfassung am Haupteingang und im Wohnbereich)
- bei der Registrierung sind die jeweils geltenden Sicherheitsabstände einzuhalten (derzeit 1,5 m)
- der Besuch ist nur unter Einhaltung von wirksamen Schutzmaßnahmen zulässig
- die maximal erlaubte Besuchsdauer (1h pro Bewohner und pro Tag) ist zu kontrollieren

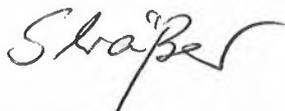
- Hygieneunterweisungen sind durch geschultes Fachpersonal durchzuführen
- die jeweils aktuell angeordneten Abstandsregelungen zur Kontaktvermeidung und Kontaktreduzierung sind zu jeder Zeit einzuhalten und zu überwachen (aktuell 1,5 m)
- ein generelles verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime ist einzuhalten
- Ausschlussgründe für Besuche des in § 9 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 11 Abs. 1 S. 1 genannten Personenkreis sind in eigener Verantwortung zu prüfen und zu dokumentieren

Die Durchführung der vorgenannten Besuchsregelungen ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

Sollte die Einrichtung die oben genannten materiellen und personellen Voraussetzungen nicht erfüllen können, ist ein Besuchsverbot, wie in unserem Schreiben vom 13. März 2020 mitgeteilt, auszusprechen.

In Konkretisierung eines sich selbst auferlegten Besuchsverbots soll die Einrichtung Ausnahmen für Besuche zulassen, die der medizinischen oder pflegerischen Versorgung dienen oder aus Rechtsgründen erforderlich sind. Dies gilt insbesondere für Besuche, die medizinisch oder ethisch sozial geboten sind, wie beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder die aus anderen Gründen für die Aufrechterhaltung des Einrichtungsbetriebes unabdingbar sind.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Kati Sträßer  
Referatsleiterin

Anlage: Thüringer Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur  
Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2  
(Thüringer SARS-CoV-2-EindmaßnVO -) vom 26. März 2020